

Fakultätsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 16. Juni 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden von der Fakultätskonferenz aus der Mitte der Fakultät gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekaninnen und Prodekane bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Die Fakultätskonferenz wählt aus dem Dekanat eine Prodekanin oder einen Prodekan zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats werden von der Fakultätskonferenz folgende Fakultätskommissionen gebildet:
 - a) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
 - b) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:
 - a) das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung,
 - b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
 - a) das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung,
 - b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 10. Juli 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 16 S. 184) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 23. April 2008.

Bielefeld, den 16. Juni 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann